



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3373**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 3

Olaf Meister  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3373

**Zweites Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Zweites Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.**

**Artikel 0/1  
Landesbeamtengesetz**

Dem § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 72), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums wird bei dienstlich angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit für Unterrichtstätigkeit ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31. Januar 2025 anstelle von Dienstbefreiung eine Mehrarbeitsvergütung nach den §§ 4 bis 6 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 182), in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Auf Antrag einer Lehrerin oder eines Lehrers wird Dienstbefreiung gewährt.“

**Artikel 1**  
**Landesbesoldungsgesetz**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 7 folgende Angaben eingefügt:

„§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

§ 7b Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“.

**Artikel 1**  
**Landesbesoldungsgesetz**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 181), wird wie folgt geändert:

1. **Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

**a) Nach der Angabe zu § 7 werden folgende Angaben eingefügt:**

„§ 7a Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

§ 7b Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit“.

**b) Die Angabe zu Kapitel 6 erhält folgende Fassung:**

**„Kapitel 6  
Anwärterbezüge“.**

**c) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:**

„§ 51a Anwärtersonderzuschläge“.

- 1/1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes kann ein Zuschlag gewährt werden, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschlages trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit 10 v. H. des Grundgehalts. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Der Zuschlag ist nicht ruhegehaltfähig und wird ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt, gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Beamtinnen und Beamte in Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern.

a) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Zuschläge nach den §§ 7a und 7b,“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Anwärtergrundbetrag“ durch das Wort „Anwärterbezüge“ ersetzt.

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt \_\_\_\_\_, sofern die Deckung des Personalbedarfs dies erfordert. \_\_\_\_\_.

(2) Der Zuschlag beträgt bei Beschäftigung mit **einer wöchentlichen Arbeitszeit von regelmäßig 40 Stunden** 10 v. H. des Grundgehalts. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 7b

Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und  
Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppe W 1 nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) In der Landesbesoldungsordnung A darf der Sonderzuschlag monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe sein. Bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe W 1 darf der Sonderzuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der Sonderzuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs. Der Sonderzuschlag kann auch befristet bis zu drei Jahren ohne Anwendung des Satzes 3 gewährt werden, wobei eine Erhöhung der Besoldung aufgrund einer Beförderung anzurechnen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

## § 7b

Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und  
Wettbewerbsfähigkeit

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes **kann** Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A sowie der **Besoldungsordnung W** Besoldungsgruppe W 1 **ein** nicht ruhegehaltfähiger \_\_\_Zuschlag\_ gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls \_\_\_ im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) **Bei Beamtinnen und Beamten** der \_\_\_Besoldungs-ordnung A darf der \_\_\_Zuschlag monatlich 10 v. H. des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen; Grundgehalt und \_\_\_Zuschlag dürfen zusammen nicht höher als das Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe sein. Bei Beamtinnen und Beamten der **Besoldungsordnung W** Besoldungsgruppe W 1 darf der \_\_\_Zuschlag monatlich 10 v. H. des Grundgehalts **dieser** Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Der \_\_\_Zuschlag wird in fünf Schritten um jeweils 20 v. H. seines Ausgangsbetrages jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach **der erstmaligen Gewährung des Zuschlages**. Der \_\_\_Zuschlag kann auch befristet bis zu drei Jahren ohne Anwendung des Satzes 3 gewährt werden, wobei eine Erhöhung der Besoldung aufgrund einer Beförderung anzurechnen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Höhe des Zuschlages im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

(3) Die Entscheidung über die Gewährung **des \_\_Zuschlages** trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

**3. In § 43 Abs. 1 wird das Wort „Beamten“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.**

**4. In § 45 Satz 1 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.**

**5. Die Überschrift des Kapitels 6 erhält folgende Fassung:**

**„Kapitel 6  
Anwärterbezüge“.**

**6. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:**

**„§ 51a  
Anwärtersonderzuschläge**

**(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, können Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie dürfen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vorbereitungsdienste ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht, und durch Verordnung die jeweilige Höhe der Anwärtersonderzuschläge festzusetzen.**

**(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärterin oder der Anwärter**

- 1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und**
- 2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleibt, für die sie oder er die Befähigung erworben hat, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst für mindestens die gleiche Zeit eintritt.**

**(3) Werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.**

**(4) Eine Tätigkeit als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem der in § 25 genannten öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.“**

- 7. Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:**



## Artikel 2

### Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23d folgende Angabe eingefügt:

„§ 23e Nachzahlungen von Dienstbezügen für die Jahre 2008 und 2009“.

2. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

- a) Es wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. Direktorin oder Direktor des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

## Artikel 2

### Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 113, 117), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

„§ 23e  
Nachzahlungen von Dienstbezügen  
für die Jahre 2008 und 2009

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Dienstbezüge in den Jahren 2008 bis 2009 gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren und die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Bemessung der Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen den gewährten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die Nachzahlungen gemäß § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 erhalten haben und deren Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren, erhalten neben der Nachzahlung nach Absatz 1 eine weitere Nachzahlung in Höhe von 8,11 v. H. der für diesen Zeitraum gewährten Nachzahlung nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2.

„§ 23e  
Nachzahlungen von Dienstbezügen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Dienstbezüge in den Jahren 2008 bis 2009 **nach** § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren und die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Bemessung der Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war, und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen den gewährten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, **die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und** die Nachzahlungen **nach** § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 erhalten haben \_\_\_\_\_, erhalten neben der Nachzahlung nach Absatz 1 eine weitere Nachzahlung in Höhe von 8,11 v. H. der für diesen Zeitraum gewährten Nachzahlung nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge gemäß § 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren.“

### Artikel 3

#### Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „bis zum Beginn des Ruhestandes“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird die Angabe „4“ gestrichen.

bbb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eines Antrags nach

aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge **nach** § 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren.“

### Artikel 3

#### Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 78)\_ wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 \_\_\_ wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) unverändert

bbb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) eines Antrags nach

aa) unverändert

- bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
- cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
- dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
- ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
- ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder
- gg) § 120 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand eingetreten ist oder versetzt worden ist,“.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung oder der Wartezeiterfüllung gestellt.“

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 **in Verbindung mit § 39 Abs. 4** des Landesbeamtengesetzes oder

gg) § 120 Abs. 4 des **Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt** in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung \_\_\_\_

**in den Ruhestand eingetreten ist oder versetzt worden ist,“.**

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder **nach** Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 \_\_\_\_ Nr. 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt **des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand** oder der

	<b>Erfüllung der Wartezeit gestellt.“</b>
2. In § 38 Abs. 5 werden die Wörter „, die oder der“ gestrichen.	2. unverändert
3. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.	3. unverändert
4. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  „Wird die allgemeine Wartezeit für eine Rente erst nach Beginn des Ruhestandes erfüllt, besteht der Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt.“	4. unverändert
5. § 66 wird wie folgt geändert:	5. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „65“ folgende Wörter eingefügt:  „ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“.	aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „65“ folgende Wörter eingefügt:  „ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit <b>von 60 Kalendermonaten</b> für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Ruhestandseintritts“.
bbb) Nummer 1 wird aufgehoben.	bbb) unverändert
ccc) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:	ccc) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

- „1. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind,
- b) sie wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 39 Abs. 2, 3 oder 5 des Landesbeamtengesetzes oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder
- c) sie wegen eines Antrags nach
- aa) § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
- bb) § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
- cc) § 106 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
- dd) § 114 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes,
- ee) § 114 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes,
- ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 des Landesbeamtengesetzes oder

„1. a) unverändert

b) unverändert

c) sie wegen eines Antrags nach

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

ff) § 115 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 oder 4 **in Verbindung mit § 39 Abs. 4** des Landesbeamtengesetzes oder

gg) § 120 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden sind,“.

ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sind Zeiträume, für die eine Leistung nach Satz 1 gewährt werden kann, auch nach § 21 anrechnungsfähig, werden sie dort berücksichtigt, wenn es für die Berechtigten oder den Berechtigten günstiger ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Zurruhesetzung oder der Wartezeiterfüllung gestellt.“

gg) § 120 Abs. 4 des **Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt** in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung

—  
**in den Ruhestand eingetreten sind oder versetzt worden sind,“.**

ddd) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt oder Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand oder Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt **des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand** oder der **Erfüllung der Wartezeit** gestellt.“

6. In § 67 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Höchstgrenze für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die ein Erwerbseinkommen aus einer Tätigkeit in der unmittelbaren oder mittelbaren Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt erzielen, 120 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 180 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlages der Stufe 2 nach § 61 Abs. 1.“

7. In § 79 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „der Tätigkeit“ gestrichen.

8. In § 83 Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und diese Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Ruhegehaltsatzes führt“ angefügt.

9. Dem § 85 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Beamtenversorgungs-

6. unverändert

7. unverändert

**7/1. In § 82 Abs. 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 3“ die Angabe „sowie Abs. 2a“ eingefügt.**

8. In § 83 Abs. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „, und diese Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Ruhegehaltsatzes führt“ angefügt.

9. Dem § 85 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 10 der Beamtenversorgungs-



Übergangsverordnung hatten und die keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, vermindert sich der Ruhegehaltssatz beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 69 um 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes nach § 2 Nr. 10 Satz 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung (§§ 24 bis 35) bemisst sich aus dem sich nach Satz 1 ergebenden Ruhegehalt.

(11) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten, erhalten diesen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 69 sowie Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6 weiter mit den Maßgaben, dass 40 v. H. des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 69 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“

#### Artikel 4 Pensionsfondsgesetz

§ 5 des Pensionsfondsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom

Übergangsverordnung hatten und die keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, vermindert sich der Ruhegehaltssatz beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 69 um 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes nach § 2 Nr. 10 Satz 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung **nach den §§ 24 bis 35** bemisst sich aus dem sich nach Satz 1 ergebenden Ruhegehalt.

(11) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die am 31. Dezember 2018 einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung hatten, erhalten diesen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung von Renten im Sinne des § 69 sowie Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 67 Abs. 6 weiter mit den Maßgaben, dass 40 v. H. des **Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommens** anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 69 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,79375 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.“

#### Artikel 4 Pensionsfondsgesetz

unverändert

17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 2a werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 3“ gestrichen.

**Artikel 5  
Landesrichtergesetz**

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 28. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 114), werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die durch sie bestimmte Stelle“ eingefügt.

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft. Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 5  
Landesrichtergesetz**

unverändert

**Artikel 6  
Inkrafttreten**

unverändert